



Informationen und Hinweise zur Erstellung von Langzeitbeurteilungen sowie zum Prüfungsvorsitz

Stand: Februar 2024



Vorbemerkung

Die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2023 (OVP).

Die OVP 2023 und das Kerncurriculum 2021 richten ihr Augenmerk auf die Reflexionskompetenz von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie auf die lebenslange berufsbiographische Progression, zukünftige Kompetenzen und die Schulrealität.

Der Zusammenarbeit innerhalb kollegialer Gruppen kommt in diesem Kontext eine zentrale Bedeutung zu.



Thematischer Überblick

Teil I

Langzeitbeurteilungen:
Kernaussagen des § 16 OVP
und aktuelle Rechtsprechung

Teil II

Hinweise zum Prüfungsvorsitz



Teil I

Langzeitbeurteilungen: Kernaussagen des § 16 OVP * und aktuelle Rechtsprechung

* (§ 16 OVP Absatz 1 bis 3 sowie 5)



Kernaussagen des § 16 Absatz 1 OVP (Beurteilungsgrundlagen)

- Die Langzeitbeurteilung beurteilt Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes.
- Bewertungsmaßstab: Standards / Anlage 1 OVP
- „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in einem Fach:
Endnote LZB ebenfalls „mangelhaft“ oder „ungenügend“
- Die Endnote kann auch eine Zwischennote ausweisen:
sehr gut bis gut (1,5) / gut bis befriedigend (2,5) / befriedigend bis ausreichend (3,5)
- **Grundschule / § 22 OVP:** Für die Fächer Deutsch und Mathematik wird in der Langzeitbeurteilung eine gemeinsame Note vergeben.



Aktuelle Rechtsprechung

im Hinblick auf § 16 Absatz 1 OVP

- **Beurteilungszeitraum:**
Erstversuch **15 Monate** / Wiederholung **5 Monate**
- Kongruenz zwischen Beurteilungstext(en) und erteilter Note
- Der letzte Ausbildungsabschnitt gerät zunehmend in den Fokus.



Kernaussagen des § 16 Absatz 2 OVP (Beurteilungsbeiträge)

- Beurteilungsbeiträge der Lehrkräfte: ohne Note
- Bewertungsgrundlage: fachliche und überfachliche Kompetenzen in ihrer Gesamtheit
- Bei einem Wechsel der Ausbilderin oder des Ausbilders muss unverzüglich ein Beurteilungsbeitrag erstellt werden!
- LAA erhalten jeweils eine Ausfertigung des Beurteilungsbeitrags.
(Ziel: kontinuierliche Beurteilung und Dokumentation des Kompetenzerwerbs)



Aktuelle Rechtsprechung **im Hinblick auf § 16 Absatz 2 OVP**

Folgende Unstimmigkeiten sind problematisch:

- Der Beurteilungsbeitrag erfasst nicht alle Handlungsfelder (Anlage 1 OVP),
- beschreibt vorwiegend Unterstützungsmaßnahmen der Schule,
- benennt nicht deutlich genug die Defizite,
- ist mit anderen Beurteilungsbeiträgen identisch oder nahezu identisch,
- nutzt ein ‚Ankreuzverfahren‘.
- Der letzte Beurteilungsbeitrag wird weit vor dem Unterzeichnungstermin der Langzeitbeurteilung verfasst.



Kernaussagen des § 16 Absatz 3 OVP (Erstellung der LZB / Schule)

- Grundlage:
eigene Beobachtungen
Beurteilungsbeiträge der Lehrkräfte
bereits vorliegende Langzeitbeurteilungen
- Eine Stellungnahme der / des Ausbildungsbeauftragten ist erforderlich.
- Fortlaufende Begleitung der / des LAA muss dokumentiert werden.
- Bei einem Wechsel der Schulleitung muss unverzüglich eine Langzeitbeurteilung erstellt werden.



Aktuelle Rechtsprechung im Hinblick auf § 16 Absatz 3 OVP

- Schulleitungen sollten Einblick in den Unterricht nehmen.
(Wichtig bei Abweichungen von den Beurteilungsbeiträgen der Lehrkräfte!)
- Auf eine fortlaufende Begleitung der / des LAA in den Fächern muss geachtet werden. Ausbildungslücken haben oftmals Rechtsfolgen.
- Die LZB muss den gesamten Ausbildungszeitraum umfassen, d.h. vom Beginn des Vorbereitungsdienstes bis zur Anfertigung der Langzeitbeurteilung.
- Vorliegende Langzeitbeurteilungen müssen berücksichtigt, mögliche Abweichungen sollten begründet werden.
- Die Stellungnahme der / des Ausbildungsbeauftragten ist zwingend erforderlich.



Kernaussagen des § 16 Absatz 5 OVP (Zustellung der Langzeitbeurteilung)

- Die Langzeitbeurteilung muss dem LPA drei Wochen vor dem Prüfungstermin vorliegen.
- Eine schriftliche Gegenäußerung der Lehramtsanwärterin / des Lehramtsanwärters ist innerhalb einer Woche möglich.
- Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.



Hinweise zur Zustellung der Langzeitbeurteilung gemäß § 16 Absatz 5 OVP

Bei **Wiederholungsprüfungen** kann bei der Zustellung der Langzeitbeurteilung auf die Einhaltung der 3-Wochen-Frist verzichtet werden, damit der Beurteilungszeitraum im Falle einer Wiederholung möglichst weit ausgeschöpft wird.



Teil II

Hinweise zum Prüfungsvorsitz



Aufgaben der / des Ausschussvorsitzenden

Der oder die Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen:

- Vollständigkeit prüfen / geregelten Ablauf sicherstellen
- Vertretungsregelung (nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt!)
- Entgegennahme der Schriftlichen Arbeiten
- Bestellen der Protokollführung
- Festlegung von Ort und Zeit (Anhörung ABB / Gespräche nach UPP)
- Moderation der Anhörung
- Entscheidung über Teilnahme von Gästen
- Regelung von Sonderfällen (z.B. Täuschungshandlung)
- Berechnung des Gesamtergebnisses
- mündliche Bekanntgabe der Noten (Unterrichtspraktische Prüfungen, Schriftliche Arbeiten, Kolloquium sowie Gesamtergebnis)
- Kontrolle und Weiterleitung der Prüfungsunterlagen
- Auswertung des Prüfungstages



Bewirtung am Prüfungstag

Die Regelungen zur Bewirtung am Prüfungstag sehen vor, dass einzig Tee, Kaffee und Wasser als Verpflegung der Prüfungskommission zulässig sind, wenn diese Getränke durch die Schule gestellt werden.

Prüflinge dürfen an der Verpflegung der Prüfungskommission in keiner Weise beteiligt werden.

Die durch den Prüfungsausschuss selbst organisierte und selbst finanzierte Nutzung von Schulmensen oder Kiosken ist möglich.



Schriftliche Arbeit gemäß § 32 (5) OVP

- Die **schriftliche Planung** darf 10 Seiten nicht überschreiten:
 - Schriftliche Planung des Unterrichts (ca. 5 Seiten)
 - Darstellung längerfristiger Unterrichtszusammenhänge (ca. 5 S.)
- Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Versicherung und Anhang werden nicht mitgezählt.
- Vorlage: spätestens 60 Minuten vor der ersten UPP
- Bei Überschreitung bzw. Redundanzen: Absenkung der Note!



Schriftliche Arbeit / Versicherung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Schriftliche Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe. Alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen habe ich in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Anfang und Ende von wörtlichen Textübernahmen habe ich durch öffnende und schließende Anführungszeichen, sinngemäße Übernahmen durch direkten Verweis auf die Verfasserin oder den Verfasser gekennzeichnet.

Falls ich KI-gestützte Schreib- und Bildwerkzeuge verwendet habe, wurden die folgenden Regelungen von mir beachtet:

- *Die entsprechenden Stellen sind ähnlich wie bei den anderen Quellen deutlich gekennzeichnet.*
- *Zitierweise: "Bei Herstellung dieses Textes [oder wahlweise Bildes oder des Programmiercodes etc.] wurde X [=Name des KI-gestützten Werkzeugs] eingesetzt. Mit folgenden Prompts [=Anweisungen oder Fragen an die KI] habe ich die KI gesteuert: 1., 2., ..."*
 - *Dieser Hinweis ist am Ende des durch KI-gestützten Textabschnittes mit einer Fußnote anzugeben. Sind mehrere Abschnitte mit Hilfe text- oder bildgenerierender KI erstellt worden, sind die Angaben an den jeweiligen Stellen entsprechend zu vermerken.*
- *Die durch die KI generierten Ergebnisse (Prompt-Dialog mit der KI = KI-generierter Ursprungstext) werden ausgedruckt und dem Anhang beigelegt.*

Sollte die Versicherung nicht abgegeben worden sein oder sollten Teile fehlen, hat der Prüfling diese Versicherung vor Beginn der Prüfung handschriftlich nachzutragen.



Schriftliche Arbeit: Besonderheiten

Verdacht einer Täuschungshandlung gemäß § 37 OVP

- Fortsetzung des Prüfungstages wie geplant
- Keine Information des Prüflings
- Festhalten von Art und Umfang der Täuschungshandlung in der Niederschrift (auf einem Beiblatt!)
- Benachrichtigung des Prüfungsamtes nach dem Prüfungstag (Ausführliche Dokumentation der übernommenen Textteile etc.)



Anhörung der / des Ausbildungsbeauftragten gemäß § 32 (6) OVP

- Es sind nur Aussagen zu Aspekten zugelassen, die den Prüfungstag betreffen:
 - aktuelle Situation der Lerngruppe (bei regulärer UPP)
 - besondere schulische Umstände, z.B. Baulärm
- **Aussagen zur Qualifikation** des Prüflings und zum Ausbildungsverlauf sind **unzulässig!**
- Der Prüfling darf bei der Anhörung anwesend sein.



Unterrichtspraktische Prüfungen gemäß § 32 (2) OVP

Die Unterrichtspraktische Prüfung wird im Rahmen von Präsenzunterricht durchgeführt (Ausnahme: regelhafter Distanzunterricht).

Sie ist so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch die Fähigkeit deutlich wird,

- **komplexere unterrichtliche Situationen**
- **eigenständig und sachangemessen**
- **auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion**

zu gestalten.

Die Unterrichtspraktische Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

Sie soll 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.



Gespräch nach der Unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 32 (7) OVP

- Nach jeder Unterrichtspraktischen Prüfung und vor der Bewertung dieser Prüfungsstunde findet ein **etwa 10-minütiges Gespräch** statt.
- Für die **Vorbereitung** des Gespräches stehen dem Prüfling **ca. 15 Minuten** Zeit zur Verfügung.
- Eine Unterstützung durch weitere Personen ist dabei unzulässig.
- Für die Vorbereitung und Durchführung der Gespräche dürfen nur die Schriftlichen Arbeiten und Notizen verwendet werden, die am Prüfungstag erstellt werden.
- Das Gespräch wird vom Prüfling mit einer **höchstens 5-minütigen Reflexion** eröffnet.
- Anschließend können die Mitglieder des Prüfungsausschusses Rückfragen stellen sowie Begründungen und Erläuterungen zu weiteren Aspekten von Planung und Unterricht erbitten.



Gespräch nach der Unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 32 (7) OVP

Das Gespräch dient der **Konkretisierung und kritischen Überprüfung von Planungs- und Durchführungsentscheidungen.**

Folgende Aspekte können u.a. thematisiert werden:

- Abgleich zwischen formulierten Zielen und Lernertrag
- Angemessenheit des Lernzuwachses sowie dessen Sicherung
- Umgang mit eventuell aufgetretenen besonderen Unterrichtssituationen vor dem Hintergrund der Unterrichtsplanung



Kolloquium gemäß § 33 OVP

Die Prüfung wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, das insgesamt **60 Minuten** dauert.

Das Kolloquium wird ‚materialfrei‘ durchgeführt. Der Prüfling darf somit keine vorbereiteten Materialien verwenden. Die Verwendung von Materialien, die in der Prüfungssituation erstellt werden, ist zulässig.

Vor Beginn des Kolloquiums sollte die Prüfungskommission sich über folgende Aspekte verständigen:

- **Ablauf** (Planung der Gesprächsführung)
- **Inhalt** (Auswahl beruflicher Situationen)
- **Komplexität** (konkrete Fallbeispiele / schulgesetzliche Regelungen / Theoriebezug...)
- **Erwartungshorizont**



Kolloquium gemäß § 33 OVP

Der Prüfling eröffnet das Kolloquium mit einem **ca. 5-minütigen** Gesprächsimpuls.

Dabei bezieht er sich auf den eigenen

- **professionsbezogenen Entwicklungsprozess**
oder die
- **Zusammenarbeit innerhalb kollegialer Gruppen.**

Der Prüfling kann dabei **Aspekte aus den Perspektivgesprächen** gemäß § 15 OVP berücksichtigen.



Kolloquium gemäß § 33 OVP

Nach dem Einstieg durch den Prüfling nimmt die Prüfungskommission die Impulse der Reflexion in einem Gespräch auf, welches **15 bis 30 Minuten** dauert.

Im weiteren Verlauf bezieht sich das Kolloquium auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns und ist so auszurichten, dass die Fähigkeit zur **theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit beruflichen Situationen** nachgewiesen werden kann.

Dabei sollten mehrere berufliche Handlungsfelder angesprochen werden.



Bewertung des Kolloquiums

Nach Abschluss des Kolloquiums sollen folgende Aspekte mit einer Note gemäß § 28 OVP beurteilt werden:

- Komplexität der Problemdarstellung
- sachlicher Gehalt der Ausführungen
- Folgerichtigkeit der Gedankenführung
- Eigenständigkeit des Urteils
- Kommunikationsfähigkeit



Bestehensregelung gemäß § 34 OVP

- Gesamtergebnis
mindestens „ausreichend“ (4,00) und
- Notenmittelwert der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen
mindestens „ausreichend“ (4,00) und
- Notenmittelwert der beiden Langzeitbeurteilungen
mindestens „ausreichend“ (4,00) und
- Drei der vier Noten für die beiden Langzeitbeurteilungen und die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen
mindestens „ausreichend“ (4,00)



Notenmitteilung und weitere Informationen

- Folgende Noten werden dem Prüfling am Ende des Prüfungstages von der oder dem Vorsitzenden **mündlich** mitgeteilt:
 - Noten der Unterrichtspraktischen Prüfungen
 - Noten der Schriftlichen Arbeiten
 - Note des Kolloquiums
- Auf Wunsch des Prüflings können darüber hinaus die **Niederschriften** zu den einzelnen Prüfungsteilen verlesen werden.
- **Nachfragen** des Prüflings sind zulässig, allerdings sollte die Rückmeldung nur zur Klärung von Verständnisfragen dienen bzw. anhand weniger exemplarischer Beispiele die Vergabe der Note verdeutlichen. Der Anschein einer „Unterrichtsnachbesprechung“ oder eine Notendiskussion muss vermieden werden.
- Der Prüfling ist zudem darüber zu informieren, dass **Akteneinsicht** und **Widerspruch** innerhalb eines Monats möglich sind. Das Zustelldatum des Zeugnisses ist hierbei maßgeblich.



Widerspruch und Klage

Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Zeugnisses bzw. des Bescheids möglich.

→ **Dauer**: circa 3 bis 6 Monate, je nach Komplexität des Falles

Gegen einen Widerspruchsbescheid kann **Klage** erhoben werden.

→ **Dauer**: circa 12 bis 24 Monate

Faustregel für Prüferinnen und Prüfer: **Unterlagen 1 Jahr aufbewahren**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**